Sitzung des Gemeinderates vom 05. März 2020

Anwesend: **FRANZEN Daniel**, Bürgermeister-Vorsitzender;

SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;

HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;

KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlte entschuldigt: SARLETTE Nadia, Schöffin.

TAGESORDNUNG

- 1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.02.2020.
- 2. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Lokalen Energiekommission für das Jahr 2019.
- 3. Kassenkontrolle 4/2019.
- 4. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜTGENBACH an der Einrichtung einer provinzialen Einsatzleitstelle der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 (deutschsprachige Disponenten). Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.12.2019 bzgl. der finanziellen Beteiligung für das Jahr 2020.
- 5. Einrichtung von WiFi-Hotspots im öffentlichen Raum der Gemeinde im Rahmen des Projektes "WiFi4EU". Wahl des Verfahrens für die Vergabe und Festlegung der Bedingungen des Auftrags.
- 6. Annahme des Jahresberichtes 2019 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde.
- 7. Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr. Wahl des Verfahrens für die Vergabe und Festlegung der Bedingungen des Auftrags.
- 8. Unterhalt von öffentlichen Anlagen. Dienstleistungsauftrag an einen Sozialbetrieb;
- 9. Genehmigung des Projektes zur Sicherung des Schulgeländes an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrages.
- 10. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von Gelände in Weywertz, Ecke Brückberg/Sourbrodter Straße an die Anlieger.

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.02.2020.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 05.02.2020 wird einstimmig angenommen.

2° <u>Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Lokalen Energiekommission für das Jahr 2019.</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19.12.2002 zur Organisation des regionalen Gasmarktes und des Dekretes vom 12.04.2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes, abgeändert durch das Dekret vom 17.07.2008;

Aufgrund insbesondere von Artikel 33ter, §1., Abs. 2 des Dekretes vom 12.04.2001 über die Jahresberichte der lokalen Energiekommissionen;

In Anbetracht, dass die Lokale Energiekommission dem Gemeinderat Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres abzulegen hat;

Nach Durchsicht des schriftlichen Berichtes der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ der Gemeinde zu den Aktivitäten des Jahres 2019;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Sozialhilferates vom 19.02.2020:

NIMMT:

- Kenntnis vom Bericht der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach über die Tätigkeiten des Jahres 2019 und übermittelt Abschrift von Gegenwärtigem an die betroffenen Instanzen.

3° Kassenkontrolle 4/2019.

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindekollegiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Quartals 2019.

4° <u>Finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜTGENBACH an der Einrichtung einer provinzialen Einsatzleitstelle der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 (deutschsprachige Disponenten). Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.12.2019 bzgl. der finanziellen Beteiligung für das Jahr 2020.</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Schreiben der Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich (Zone DG) vom 07.05.2018, 12.06.2019 und vom 20.11.2019 über die Einrichtung einer provinzialen Einsatzleitstelle zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszone;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH die Zone der DG mit einem jährlichen Betrag von 360.000,00 € unterstützt, derden 9 deutschsprachigen Gemeinden seit dem Wirtschaftsjahr 2016 gemäß einem Verteilerschlüssel über die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgezahlt wird;

In der Erwägung, dass die Gelder für die Bezahlung der sechs deutschsprachigen Disponenten vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die deutschsprachigen Gemeinden daher ihren Anteil an der Einrichtung einer provinzialen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten zu 36/41 an die Hilfeleistungszone DG weiterleiten;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.12.2019, womit entschieden wurde, die anteilsmäßigen Beträge der Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Einrichtung einer provinzialen Einsatzleitstelle wie folgt an die Hilfeleistungszone Nr. 6 weiterzuleiten:

- Für das Wirtschaftsjahr 2016: 27.985,47 €
- Für das Wirtschaftsjahr 2017: 27.772,81 €
- Für das Wirtschaftsjahr 2018: 27.526,75 €
- Für das Wirtschaftsjahr 2019: 27.325,41 €
- Für das Wirtschaftsjahr 2020: 23.894,67 €

In Anbetracht dessen, dass jedoch bei der Berechnung der Dotation für das Jahr 2020 ein Fehler unterlaufen ist;

Nach Durchsicht des Schreibens der Hilfeleistungszone vom 27.01.2020, womit diese die korrekte Dotation für das Jahr 2020 mitteilte;

In Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Bütgenbach laut Schreiben der Hilfeleistungszone 27.143,87 € anstatt 23.894,67 € beträgt;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich (Zone der DG) wird für das Wirtschaftsjahr 2020 der anteilsmäßige Betrag der Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Einrichtung einer provinzialen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten in Höhe von 27.143,87 € weitergeleitet. Der Beschluss des Gemeinderates vom 23.12.2019, welcher irrtümlicherweise einen anteilsmäßigen Beitrag in Höhe von 23.894,67 € vorsieht, wird dahingehend abgeändert. Der vorliegende Beschluss ist im Beschlussregister der Gemeinde am Rande des Beschlusses vom 23.12.2019 zu vermerken.

<u>Artikel 2</u>. Der vorliegende Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss wird zur Information zugestellt an:

- Die Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Die Hilfeleistungszone DG;
- Die deutschsprachigen Gemeinden.

5° <u>Einrichtung von WiFi-Hotspots im öffentlichen Raum der Gemeinde im Rahmen des Projektes "WiFi4EU". Wahl des Verfahrens für die Vergabe und Festlegung der Bedingungen des Auftrags.</u>

Der Gemeinderat,

Angesichts der Kandidaturen der Gemeinde Bütgenbach vom 15. Mai 2018 und 7. November 2018 im Rahmen des Projektes "WiFi4EU" der Europäischen Union;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde nach ihrer Bewerbung vom 07.11.2018 auf die Reserveliste aufgenommen wurde und am 8. März 2019 die Zusage der EU für einen "WiFi4EU"-Gutschein in Höhe von 15.000 € für die Installation eines WiFi-Hotspots erhielt;

Aufgrund der am 18. März 2019 unterzeichneten Vereinbarung der Finanzhilfe in Höhe von 15.000,00 € mit der EU zur Installation eines WLAN-Netzes an verschiedenen Standorten der Gemeinde;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kosten für die Realisierung auf ca. 15.000 € belaufen könnten;

Aufgrund der vorliegenden Sonderbedingungen eines Dienstleistungsauftrages;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Dienstleistungsauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte (Artikel 42, §1, 1, a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge);

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die hierfür notwendigen Mittel in Artikel 104/742-53 des außerordentlichen Haushalts 2020 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018: BESCHLIESST einstimmig:

<u>Art. 1</u>: Der Auftrag zur Einrichtung von WiFi-Hotspots im öffentlichen Raum der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen des Projektes "WiFi4EU" über einen geschätzten Betrag von ca. 15.000 € wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Auftragsbedingungen wird angenommen.

<u>Art. 2</u>: Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 104/742-53 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020.

<u>Art. 3</u>: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

6° Annahme des Jahresberichtes 2019 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung, insbesondere seines Artikels 9, §2;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 01.02.2019 zur Genehmigung des Rundschreibens 2019/01 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung, insbesondere des Kapitels 10 betreffend den Jahresbericht über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinden;

Nach Durchsicht des vorliegenden Tätigkeitsberichtes des Jahres 2019:

NIMMT:

- Kenntnis vom Tätigkeitsbericht des Jahres 2019 über die Aktionen und Aktivitäten sowie den Fortgang der laufenden Projekte im Rahmen des kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach.

Abschrift hiervon ergeht an den ÖDW.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

7° <u>Straßenunterhaltsarbeiten für das laufende Jahr. Wahl des Verfahrens für die Vergabe und Festlegung der Bedingungen des Auftrags.</u>

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 35, Absatz 1 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht dessen, dass für das laufende Jahr Straßenunterhaltsarbeiten an Gemeindewegen festgelegt werden sollten;

In Erwägung, dass demnach folgende Straßen einem Unterhalt unterzogen würden:

- Elsenborn, Buchenweg;
- Bütgenbach, Zum Mährenvenn;
- Weywertz, Neuer Weg, teilweise;
- Bütgenbach, Hofstraße, teilweise;
- Weywertz, Champagner Straße, ein Teilstück;
- Weywertz, Wallbrückstraße, ein Teilstück;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 267.271,91 Euro zzgl. MwSt. und aufgrund des Artikels 41, § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose auf Grund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist und eine Unterteilung in ein Los 1, Asphaltarbeiten, in ein Los 2, Oberflächenbehandlungen, und in ein Los 3, Asphalt- mit Erdarbeiten, sinnvoll erscheint;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 1, Asphaltarbeiten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 104.172,98 Euro zzgl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 2, Oberflächenbehandlungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 67.545,48 Euro zzgl. MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für Los 3, Asphalt- mit Erdarbeiten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 95.553,45 Euro zzgl. MwSt.;

In Anbetracht, dass für die Lose 1, 2 und 3 Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2020 unter Artikel 421/140-11 vorgesehen sind;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets: BESCHLIESST einstimmig:

- <u>Art. 1</u>: Für das laufende Jahr werden Straßenunterhaltsarbeiten an Gemeindewegen gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 267.271,91 Euro zzgl. MwSt. genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:
- Los 1, Asphaltarbeiten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 104.172,98 Euro zzgl. MwSt.;
- Los 2, Oberflächenbehandlungen, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 67.545,48 Euro zzgl. MwSt.;
- und Los 3, Asphalt- mit Erdarbeiten, über einen geschätzten Auftragswert von ca. 95.553,45 Euro zzgl. MwSt.;
- <u>Art. 2</u>: Die vorliegenden Sonderlastenhefte mit Aufmaß werden zu diesem Zwecke angenommen.
- <u>Art. 3</u>: Für die Vergabe der Lose 1, 2 und 3 wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt;

Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 421/140-11 des ordentlichen Haushaltsplanes 2020.

<u>Art. 4</u>: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

8° <u>Unterhalt von öffentlichen Anlagen. Dienstleistungsauftrag an einen</u> Sozialbetrieb.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass es dem technischen Dienst der Gemeinde aus personellen Gründen nicht möglich ist, alle Unterhaltsarbeiten an sämtlichen öffentlichen Anlagen selbst durchzuführen,

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde in den vergangenen Jahren für die Durchführung verschiedener Unterhaltsarbeiten in öffentlichen Anlagen auf Sozialbetriebe zurückgegriffen hat, welche hervorragende Arbeit geleistet haben; dass es sich somit empfiehlt, auch in diesem Jahr einen Dienstleistungsauftrag für Gartenarbeiten in den verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde an einen Sozialbetrieb zu vergeben;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 15, wonach die Gemeinde den Zugang zu dem Vergabeverfahren beschützenden Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten kann, deren Zweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder Personen aus benachteiligten Gruppen ist;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht dessen, dass die Mitarbeiter des Sozialbetriebes hauptsächlich in den großflächigen Anlagen eingesetzt werden sollen, es sich jedoch andererseits empfiehlt diese bei Bedarf auch kurzfristig in Anspruch nehmen zu können;

In Anbetracht dessen, dass der Einsatz der Mitarbeiter des Sozialbetriebs Gartenarbeiten in verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde für eine Dauer von insgesamt vier Wochen umfasst und die Kosten hierfür auf ca. 11.000,00 € zzgl. der MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag mit geringem Wert (unter 30.000 €) im Sinne von Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge handelt, sodass der Dienstleistungsauftrag durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des am 19.02.2020 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 425/140-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

<u>Art. 1</u>: Die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages betreffend Gartenarbeiten in verschiedenen Grünanlagen auf Gebiet der Gemeinde im laufenden Jahr für die Dauer von insgesamt vier Wochen über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 11.000,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

<u>Art. 2</u>: Gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge wird der Zugang zu dem Vergabeverfahren beschützenden Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Zweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder Personen aus benachteiligten Gruppen ist.

<u>Art. 3</u>: Die Vergabe des Dienstleistungsauftrages erfolgt gemäß Artikel 92 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge durch angenommene Rechnung.

Der Zuschlag wird auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilt, wobei die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots anhand einer Bewertung auf Grundlage des Preises erfolgt.

<u>Art. 3</u>: Die Finanzierung des Dienstleistungsauftrages erfolgt über Artikel 425/140-02 des ordentlichen Haushaltsplanes 2020.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

9° <u>Genehmigung des Projektes zur Sicherung des Schulgeländes an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrages.</u>

Der Gemeinderat.

In Anbetracht dessen, dass an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach das Schulgelände mittels einer Zaun- und Toranlage gesichert werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von ca. 26.079,00 € ohne MwSt.:

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2020 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 86 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2020 unter Artikel 722/721-60 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018: BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zur Sicherung des Schulgeländes an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 26.079,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

<u>Art. 2</u>: Die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

<u>Art. 3</u>: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 722/721-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020.

<u>Art. 4</u>: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2020 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

<u>Art. 5</u>: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

10° <u>Prinzipieller Beschluss über den Verkauf von Gelände in Weywertz, Ecke</u> Brückberg/Sourbrodter Straße an die Anlieger.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen des Ausbaus des Gemeindeweges "Brückberg" in Weywertz die diesbezüglichen Landentnahmen und Verkäufe von Wegeabsplissen laut Landentnahmeplan des Vermessungsbüros Mreyen vom 12.12.1997 nicht realisiert wurden;

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Antrages von Herrn Winand Billet und Frau Bernadette Lejoly, welche das Anwesen in WEYWERTZ, Sourbrodter Straße 5, erworben haben und nunmehr ihr Interesse am Erwerb des an ihre Parzelle 83c2 der Flur D angrenzenden, öffentlichen Wegeabsplisses "7" mit einer Fläche von 126 m² bekunden:

Angesichts dessen, dass diesem Verkauf zur Erweiterung des Privateigentums der Antragsteller erfolgen würde;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller zum Ankauf des Absplisses mittels Zahlung eines indexierten Preises von derzeit 35,00 €/m², also insgesamt 4.410,00 €;

In Erwägung, dass die Parzelle 83c2 Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist;

In Erwägung, dass es angebracht scheint das öffentliche Grundstück zwecks späterem Verkauf zu entwidmen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018: BESCHLIESST einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf eines 126 m² großen Absplisses (Nr. 7) aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen in Weywertz, Brückberg/Sourbrodter Straße, gemäß Landentnahmeplan des Landmessers MREYEN Guido in Weywertz vom 12.12.1997, wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- Der Verkauf dieses Teilgrundstückes erfolgt zum indexierten Preise von 35,00€/m²;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

Namens des Rates:

Die Sekretärin, gez. V. KRINGS

Der Vorsitzende, gez. D. FRANZEN